

Veränderte Gebietskulisse

Information 04/2021
Hess. Oldendorf, 30.03.2021

Auf Grundlage neuer Daten wurde im Herbst 2020 die Anpassung der Gebietskulissen der TGGs Eckerde, Forst Esloh und Landringhausen beantragt. Nach dem aktuellen hydrogeologischen Gutachten (Stand 04/20) vergrößert bzw. verschiebt sich die Gebietskulisse in den TGGs des Deistervorlandes. Insbesondere im TGG Landringhausen gibt es im westlichen Bereich Verschiebungen, sodass Flächen aus der Gebiets- bzw. Förderkulisse herausfallen.

Damit ergeben sich auch Veränderungen im Prioritätenprogramm (PP) Trinkwasserschutz und der Zuteilung entsprechender Fördermittel für Grundwasserschutzmaßnahmen. Zu gegebener Zeit werden wir Sie darüber gesondert informieren.

Freiwillige Vereinbarungen & Maßnahmenkatalog

Wie in den Jahren zuvor können wieder Freiwillige Vereinbarungen (FV) zum Schutz des Grundwassers abgeschlossen werden. Sollten Sie Interesse an einer Vereinbarung haben, können Sie sich bei uns im Büro unter 05152-95304 melden. Entsprechende Antragsformulare können wir Ihnen dann zusenden.

Für den Abschluss der FV sind neben den jährlichen Auszahlungsanträgen auch die Maßnahmenverträge für den Beratungszeitraum 2019 - 2023 notwendig, sofern uns diese noch nicht vorliegen. Bei den Freiwilligen Vereinbarungen sind aufgrund veränderter gesetzlicher Vorgaben durch die Düngeverordnung sowie des angespannten Finanzhaushaltes (Auszahlung ca. 162.000 € über dem Budget des letzten Jahres) einige Anpassungen notwendig geworden. Die Höhe der Ausgleichsbeträge richtet sich nach dem aktuellen Rundbeschluss der Kooperationsausschusssitzung vom 24.11.2020.

In der Gebietskulisse der Auffangregelung und den zurzeit gültigen roten Gebieten gilt bis zum Inkrafttreten der „neuen roten Gebiete“ (vorgestellt im Dezember 2020) die 20 % -N-Reduktion. Ein Abschluss der **FV I.I** ist in dieser Kulisse und der zurzeit gültigen roten Gebiete **nicht** zulässig.

Ausnahme: Sollte die jeweilige Fläche nach der neuen Landesdüngeverordnung wieder „grün“ sein, ist der Abschluss der Freiwilligen Vereinbarung auf bis dahin nicht gedüngten Flächen noch möglich (z.B. zu Mais).

Es ist grundsätzlich möglich, **Freiwillige Vereinbarungen** und ökologische Vorrangfläche (**ÖVF**) im Rahmen des Greenings auf derselben Fläche zu kombinieren. Allerdings werden, um eine Doppelförderung zu vermeiden, die aufgeführten Beträge von dem Entgelt der Freiwilligen Vereinbarung abgezogen. Bitte denken Sie daran, uns die betroffenen Flächen zu melden. Der verminderte Auszahlungssatz in Kombination mit einer ÖVF ist der Detailansicht Trinkwasserschutzmaßnahmen zu entnehmen.

Auf den folgenden Seiten werden die aktuellen Freiwilligen Vereinbarungen zum Schutz des Grundwassers aufgeführt, welche im Kooperationsgebiet Deistervorland abgeschlossen werden können. Die meisten Vereinbarungen dürften aus den vergangenen Jahren bekannt sein. Bei allen Maßnahmen ist **das Führen einer Schlagkartei** eine Voraussetzung für eine Förderung.

Trinkwasserschutzmaßnahme (WD: Wirtschaftsdünger)		Maximaler Fördersatz (€/ha)	Ausgleichsbetrag 2020 (€/ha)	Ausgleichsbetrag 2021 (€/ha)
I.A	Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer WD	13	-	-
I.B	Verzicht auf den Einsatz tierischer WD in der Schutzzone II	584	96	96
I.C	Gewässerschonende Aufbringung von WD (Beschränkung auf Schleppschuhverteiler und Injektoren)	66	48	48
I.D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	87	60	60
I.E	Aktive Begrünung (Zwischenfruchtanbau)	249	-	-
I.E	Aktive Begrünung (Zwischenfruchtanbau ohne Andüngung)	249	-	-
I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung – Gewässerrandstreifen	1.185	840 / 460	840 / 460
I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Brache	1.185	750 / 500 / 370	750 / 500 / 370
I.H	Umbruchlose Grünlanderneuerung	97	-	-
I.I	Reduzierte N-Düngung Stemmer Berg, Deister Nordhang	280	280	(210) ?
I.J	Reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat zu Zuckerrüben bzw. Mais)	104	60	-
I.J	Reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat zu Wintergetreide, reduzierte Bodenbearbeitung nach Raps)	104	104	-
I.L	gewässerschonender Pflanzenschutz	64	15	15
I.L	gewässerschonender Pflanzenschutz - Hacke	64	64	64
II	Umwandlung v. Acker in extensives Grünland/extensives Feldgras (Ökobetrieb)	773	750 (150)	750 (150)
III	Grundwasserschonende Bewirtschaftung erfolgsorientiert	589	175/125/0	140 / 90 / 0

Detailübersicht der Trinkwasserschutzmaßnahmen

Trinkwasserschutzmaßnahme	Bewirtschaftungsauflagen
Aufbringungsverzicht für Wirtschaftsdünger (I.B) nur Schutzzone II	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf die Aufbringung organischer Wirtschaftsdünger vom 01.01. bis 31.12. des Jahres auf Flächen der Schutzzone II. <p>Entschädigungssatz: 96,- €/ha und Jahr</p>
Gewässerschonende Verteiltechnik (I.C) alle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> Ausbringung von flüssigem Gärrest oder Gülle in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. Gärrest- oder Gülleaufbringung nur bei Einsatz eines Schleppschuhverteilers bzw. eines Injektors (also Verfahren mit direkter Einarbeitung in den Boden) und bis max. 30 m³/ha bzw. mit einer maximalen Gesamt-N-Gabe von 150 kg N/ha. <p>Entschädigungssatz: 48,- €/ha und Jahr</p>
Bodenuntersuchung (I.D)	<ul style="list-style-type: none"> Wird nur mit Vereinbarung III „Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Ackerflächen mit Zielvorgaben und ergebnisorientierter Auszahlung“ angeboten.
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (I.F2) Stilllegung alle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf den Anbau bestimmter örtlich festzulegender Kulturen bzw. Produktionsverfahren und Aussaat einer winterharten Gräsermischung. Keine Stickstoffdüngung und keine Beweidung auf der Fläche. Bei der Anrechnung von Brachen als ökologische Vorrangflächen ist ein Betrag in Höhe von 250,- €/ha (gemäß dem Gewichtungsfaktor von 1,0 beim Greening) vom Entgelt der FV abzuziehen. Dieses ist in der Tabelle entsprechend anzugeben. <p>Entschädigungssatz: 750,00 €/ha Entschädigungssatz bei Greening: 500,00 €/ha</p>

Trinkwasserschutzmaßnahme	Bewirtschaftungsauflagen																											
<p>Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (I.F2)</p> <p>Gewässerrandstreifen nur auf Flächen an Oberflächengewässern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf den Anbau bestimmter örtlich festzulegender Kulturen bzw. Produktionsverfahren. • Bei Aussaat einer Saatgutmischung mit mindestens 50% winterharten Arten bis zum 15.05. des Jahres oder dauerhaft. • Keine Stickstoffdüngung und keine Herbizidmaßnahmen auf der Fläche • Nur auf Flächen mit direkter Schlaggrenze zu folgenden Oberflächengewässern: Allerbach, Bullerbach, Haferriede, Kirchdorfer Mühlbach, Kirchwehrener Landwehr, Levester Bach, Levester Bruchgraben, Lohnder Bach, Möseke, Reitbach, Reitwiesengraben, Schleifbach, Stockbach, Südaue. • Flächenbreite des Gewässerrandstreifens von mindestens sechs bis höchstens 18 Metern • Bei der Anrechnung von Brachen als ökologische Vorrangflächen ist ein Betrag in Höhe von 250,-€/ha bzw. 380,-€/ha (gemäß dem Gewichtungsfaktor von 1,0 oder 1,5 beim Greening) vom Entgelt der FV abzuziehen. Dieses ist in der Tabelle entsprechend anzugeben. <p>Entschädigungssatz: 840,00 €/ha</p> <p>Entschädigungssatz bei Greening: 460,00 €/ha</p>																											
<p>Reduzierte N-Düngung (I.I)</p> <p>auf Zielflächen (z.B. Stemmer Berg, Deister-Nordhang – flachgründige Standorte)</p> <p>nur wenn Flächen zum Zeitpunkt der ersten N-Düngung nicht im „roten Gebieten“ oder in der Kullisse der Auffangregelung liegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zu den landwirtschaftlich angebauten Kulturen die in folgender Tabelle genannten Höchstgrenzen an Stickstoff nicht zu überschreiten: <p><i>Tab.: Höchstzulässige Stickstoffmengen pro Hektar und Jahr für landwirtschaftliche Kulturen in den Wasserschutzgebieten der Kooperation Trinkwasserschutz Deistervorland (Stickstoffreduzierung auf Zielflächen (z.B. Stemmer Berg, Deister-Nordhang - flachgründige Standorte vom 01.01.2019 – 31.12.2023))</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kultur</th> <th></th> <th>Höchstzulässige Stickstoffmenge [kg N/ha/a]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Winterweizen / Sommerweizen</td> <td>WW / SW</td> <td>160 / 140</td> </tr> <tr> <td>Wintergerste / Sommergerste</td> <td>WG / SG</td> <td>135 / 95</td> </tr> <tr> <td>Hafer</td> <td>HA</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Winterraps</td> <td>RA</td> <td>110 (150)</td> </tr> <tr> <td>Winterroggen</td> <td>WR</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Triticale</td> <td>TR</td> <td>135</td> </tr> <tr> <td>Zuckerrübe</td> <td>ZR</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>Mais</td> <td>MA</td> <td>130</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Raps darf im Herbst mit 40 kg N/ha angedüngt werden, ohne das im Frühjahr von den zulässigen 110 kg N/ha Abzüge gemacht werden müssen. Wird der Raps im Herbst nicht angedüngt, bleibt es jedoch im Frühjahr bei der Höchstgrenze von 110 kg N/ha. • Der Stickstoff aus wirtschaftseigenen bzw. organischen Düngemitteln und Gärresten muss folgendermaßen angerechnet werden: Gülle, Gärrest, Hühnerkot oder Geflügelmist 70%, Jauche 90% und Mist 40% des Gesamtstickstoffgehaltes. Liegen keine Vollanalysen vor, so wird auf Faustzahlen der Literatur zurückgegriffen. • Ein Anbau von Mais/Hackfrüchten nach Mais/Hackfrüchten und der Kartoffelanbau sind nicht zulässig. Beim Anbau von Leguminosen - Erbsen und Ackerbohnen - werden folgende Stickstoffhöhen zu den nachfolgenden Früchten angerechnet und von der höchstzulässigen Stickstoffmenge lt. obiger Tabelle abgezogen: Ackerbohnen: 80 kg N/ha Erbsen: 60 kg N/ha • Der Vertrag umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren (weitere Regelungen enthält § 4 des Vertrages). <p>Entschädigungssatz: 210,00 €/ha</p>	Kultur		Höchstzulässige Stickstoffmenge [kg N/ha/a]	Winterweizen / Sommerweizen	WW / SW	160 / 140	Wintergerste / Sommergerste	WG / SG	135 / 95	Hafer	HA	60	Winterraps	RA	110 (150)	Winterroggen	WR	100	Triticale	TR	135	Zuckerrübe	ZR	110	Mais	MA	130
Kultur		Höchstzulässige Stickstoffmenge [kg N/ha/a]																										
Winterweizen / Sommerweizen	WW / SW	160 / 140																										
Wintergerste / Sommergerste	WG / SG	135 / 95																										
Hafer	HA	60																										
Winterraps	RA	110 (150)																										
Winterroggen	WR	100																										
Triticale	TR	135																										
Zuckerrübe	ZR	110																										
Mais	MA	130																										
<p>Reduzierte Bodenbearbeitung (I.J)</p> <p>Mulchsaat zu Sommerfruchtanbau</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Maßnahme wird nicht mehr angeboten! 																											
<p>Reduzierte Bodenbearbeitung (I.J)</p> <p>Reduzierte Bodenbearbeitung nach Rapsanbau</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Maßnahme wird nicht mehr angeboten! 																											

Trinkwasserschutzmaßnahme	Bewirtschaftungsauflagen
Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L) nur Getreideflächen im WSG Eckerde	<ul style="list-style-type: none">• Verzicht auf die Anwendung eines der nachweislich problematischen Produkte; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe: Wirkstoffe: Mecoprop; MCPA; Dichlorprop; 2,4D Maßnahme ist <u>nicht</u> mit mechanischer Unkrautbekämpfung kombinierbar. Entschädigungssatz: 15,00 €/ha
Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L) Mechanische Unkrautbekämpfung nur auf ZR-, MA- oder Getreideflächen	<ul style="list-style-type: none">• Verzicht auf Anwendung eines bestimmten nachweislich problematischen Produktes; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe:<ul style="list-style-type: none">- Lenacil im Zuckerrübenanbau (ZR)- Metolachlor im Maisanbau (MA)- Mecoprop im Getreideanbau• Mindestens eine flächige Bearbeitung zur Unkrautregulierung über eine mechanische Bodenbearbeitung (Hacke/Striegel). Entschädigungssatz: 64,00 €/ha
Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (III) (Herbst-Nmin nach Zwischenfruchtanbau) Entschädigungssatz: 140,- €/ha bzw. 90,- €/ha Abzug bei Flächen mit Greening 75 €/ha	<ul style="list-style-type: none">• Der Anbau einer Zwischenfrucht ist vorgeschrieben.• Durch pflanzenbauliche Maßnahmen wie z.B. Aussaattermin und Reduzierung der Bodenbearbeitung, aber auch der Düngung muss auf den u. g. Flächen ein Herbst-Nmin-Gehalt (0-50 cm, nur NO₃) von max. 19 / 20 - 38 / 39 kg Nmin/ha eingehalten werden. Die Probenahme aller zu beprobenden Flächen erfolgt um den 10.11. eines Jahres oder mit einsetzender Sickerwasserspense.• Sollte der Herbst-Nmin-Wert wesentlich von dem Mittelwert der zwei vorausgehenden Probejahre (Herbst 2016 und 2017 mit einem Mittelwert von 29 kg Nmin/ha) abweichen, so kann eine Korrektur der einzuhaltenden Werte erfolgen. Nach Ackerbohnen- und Erbsenanbau werden die einzuhaltenden Werte um 20 kg Nmin/ha erhöht.• Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen Nmin-Wertes.• Es werden mindestens 50% der Vertragsflächen beprobt; das Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt. Die Probenahme erfolgt ausschließlich über die Gewässerschutzberatung mit einem PKW und einer hydraulischen Bohrvorrichtung auf einem PKW-Anhänger bis 50 cm Tiefe.• Die Kosten der Probenahme können über die Maßnahme I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen ausgeglichen werden.• Bei Inanspruchnahme als ökologische Vorrangflächen sind weitere Vorgaben zu beachten.• Dokumentation in einer Schlagkartei. <p>Entschädigungssatz: $\leq 19 \text{ kg Nmin/ha}$ 140,- €/ha und Jahr $20 - 38 \text{ kg Nmin/ha}$ 90,- €/ha und Jahr $\geq 39 \text{ kg Nmin/ha}$ 0,- €/ha und Jahr</p>

Wir wünschen allen ein frohes und gesegnetes Osterfest 😊

Ihre Ansprechpartner



Ulrich Söffker

Fon: 05152-95304
Fax: 05152-95305
Mobil: 0170-4543507
soeffker@geries.de



Friedrich Wilhelm Reese

Fon: 05152-9296505
Fax: 05152-95305
Mobil: 0151-52032813
reese@geries.de



Roland Bruns

BR Deister-Leine

Fon: 05108-926778
Fax: 05108-926779
Mobil: 0172-5124482
br-deister-leine.brun@t-online.de